

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege
- IV E 3 / V B 9 -
Tel.: 9026 (926) 5253/5109

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege die nachstehende
Verordnung erlassen hat:

**Dreiunddreißigste Verordnung
zur Änderung der Kapazitätsverordnung**

Vom 22.07.2025

Auf Grund des § 19 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 149) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Satz 6 und Artikel 12 Absatz 1 Nummer 7 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21./27. März 2019 und 4. April 2019 (GVBl. S. 695) verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege:

Artikel 1

Teil B Abschnitt III Nummer 3 der Anlage 2 zur Kapazitätsverordnung vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juli 2023 (GVBl. S. 238) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Lehrveranstaltungstyp E wird folgende Veranstaltungsart k = 19a angefügt:

„k = 19a **Skillstraining in Studiengängen der Gesundheitsfachberufe**

Anrechnungsfaktor: 0,5

Betreuungsrelation: 10“.

2. Folgender Lehrveranstaltungstyp H wird angefügt:

„Lehrveranstaltungstyp H

Beschreibung: Eigenständige Anwendung der im Studium erworbenen Kompetenzen während der Praxiseinsätze in Studiengängen der Gesundheitsfachberufe; Lehrperson betreut und beurteilt die Studierenden fachlich und unterstützt die Praxisanleitung

k = 24 **Praxisbegleitung im dualen Hebammenstudium (Bachelor)** Betreuungsfaktor: 0,5“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Diese Verordnung dient der Umsetzung von kapazitätsrelevanter Rechtsprechung. Es besteht Dringlichkeit, sodass dies der noch ausstehenden Umsetzung des Vorhabens der grundlegenden Reform der Kapazitätsverordnung nach Maßgabe der Richtlinien der Regierungspolitik (vgl. Drucksache 19/0980, S. 31), für welche die Senatsverwaltung derzeit im Austausch mit den Hochschulen steht, vorgezogen wird.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 – Änderung der Kapazitätsverordnung

Zu Nummer 1 (Änderung des Lehrveranstaltungstyps E)

Die Akademisierung der Gesundheitsfachberufe führt dazu, dass im hochschulischen Kontext neben theoretischen Inhalten auch in verstärktem Maße praktische Kompetenzen in Kleingruppen vermittelt werden müssen. Das Setting der praktischen Übung an Übungsobjekten oder in Fallszenarien zur Vermittlung praktischer Kompetenzen beim Umgang mit Patientinnen und Patienten wird als Skillstraining in die Liste der Lehrveranstaltungsarten aufgenommen. Studienangebote, in welchen das Skillstraining erforderlich ist, sind insbesondere das Hebammenstudium und das Pflegestudium.

Zu Nummer 2 (neuer Lehrveranstaltungstyp H)

In den (teil-)akademisierten Gesundheitsfachberufen wurden zum Teil bundesrechtliche Regelungen bezüglich der Ausbildungsinhalte und -formen erlassen, welche mit der bisherigen Systematik der Veranstaltungsarten in der Kapazitätsverordnung nicht abzubilden sind. Insbesondere der duale Charakter des Studiums in Verbindung mit einer verbindlichen Vor-Ort-Betreuung der Praxiseinsätze zum Zweck der Abnahme von Prüfungen durch die Lehrenden der Hochschule in Zusammenarbeit mit der praxisanleitenden Person vor Ort konnte bei der Ermittlung des Ausbildungsaufwandes nicht adäquat abgebildet werden. Der neueingeführte Betreuungsfaktor $k = 24$ bildet den für die dualen Bachelorstudiengänge der Hebammenwissenschaft durch § 17 des Hebammengesetzes sowie § 11 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen geregelten Aufwand der Hochschullehrenden für die Praxisbegleitung ab. Der Betreuungsfaktor entspricht in der Höhe dem bisher in den CNW-Berechnungen akzeptierten Curricularanteil für die Praxisbegleitung an der Charité und der Evangelischen Hochschule für Berlin. Da es sich bei der Praxisbegleitung nicht um eine Lehrveranstaltung an der Hochschule handelt, sondern um eine Betreuung Studierender zur Leistungsbeurteilung unter Beteiligung der anleitenden Personen am Praxisort, wurde der Aufwand als Betreuungsfaktor gefasst und somit auch in seiner Höhe begrenzt. Der Betreuungsfaktor in Höhe von 0,5 umfasst die Betreuung von drei Praxiseinsätzen mit herausra-

gendem Kompetenzerwerb zur Qualifikation als Hebamme im Umfang von 4,5 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) (0,3 SWS) und einer Gruppengröße von 1 bei einem Anrechnungsfaktor von 0,3 sowie die Betreuung der weiteren Praxiseinsätze im Umfang drei Lehrveranstaltungsstunden (0,2 SWS) mit einer Gruppengröße von vier Studierenden und einem Anrechnungsfaktor von 1,0. Eine darüberhinausgehende Praxisbegleitung soll an den Hochschulen in anderer Form, bspw. als begleitendes Seminar mit Reflexionsmöglichkeit an der Hochschule, umgesetzt werden.

Zu Artikel 2 - Inkrafttreten

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

B. Rechtsgrundlage:

§ 19 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Satz 6 und Artikel 12 Absatz 1 Nummer 7 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung

C. Gesamtkosten:

Keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 22.07.2025

Dr. Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Kapazitätsverordnung	
Geltende Fassung	Neue Fassung
[...]	[...]
Anlage 2 Curricularnormwerte (§ 13)	Anlage 2 Curricularnormwerte (§ 13)
[...]	[...]
Teil B: Curricularnormwerte für Studiengänge mit Abschluss Bachelor oder Master	Teil B: Curricularnormwerte für Studiengänge mit Abschluss Bachelor oder Master
[...]	[...]
III. Bildung von Curricularanteilen in Studiengängen mit Abschluss Ba- chelor oder Master (§ 13 Absatz 3 und 4)	III. Bildung von Curricularanteilen in Studiengängen mit Abschluss Ba- chelor oder Master (§ 13 Absatz 3 und 4)
[...]	[...]

3. Festlegung der Veranstaltungsarten (k), Anrechnungsfaktoren (f),
Betreuungsrelationen (g) und Betreuungsfaktoren (b)

[...]

Lehrveranstaltungstyp F

Beschreibung: Veranstaltungen zum überfachlichen Kompetenzerwerb,
die die Studierenden aus den Veranstaltungstypen A bis E und dem An-
gebot aller Lehreinheiten frei wählen können

k = 19 Praktischer Kurs, Trainingskurs, Kurse zur Sprachvermittlung im
Sprachlabor

Anrechnungsfaktor: 0,5

Betreuungsrelation: 20-25

[...]

3. Festlegung der Veranstaltungsarten (k), Anrechnungsfaktoren (f),
Betreuungsrelationen (g) und Betreuungsfaktoren (b)

[...]

Lehrveranstaltungstyp F

[unverändert]

[unverändert]

k = 19a Skillstraining in Studiengängen der Gesundheitsfachberufe

Anrechnungsfaktor: 0,5

Betreuungsrelation: 10

[...]

Lehrveranstaltungstyp G				Lehrveranstaltungstyp G
Beschreibung: Eigenständige Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden, erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf neue Problemstellungen in Studienabschlussarbeiten; Lehrender unterrichtet sich in bestimmten Zeitabständen über den Stand der Arbeiten und gibt Anregungen; Studierende arbeiten weitgehend selbständig (Betreuungsfaktor umfasst begleitende Veranstaltungen)				[unverändert]
k = 21	Bachelorarbeit	Betreuungsfaktor:	0,2-0,3	[unverändert]
k = 22	Masterarbeit	Betreuungsfaktor:	0,3-0,4	[unverändert]
k = 23	Masterarbeit auf der Basis experimenteller Laborarbeit	Betreuungsfaktor:	0,5-0,6	[unverändert]
				<u>Lehrveranstaltungstyp H</u>
				<u>Beschreibung: Eigenständige Anwendung der im Studium erworbenen Kompetenzen während der Praxiseinsätze in Studiengängen der Gesundheitsfachberufe; Lehrperson betreut und beurteilt die Studierenden fachlich und unterstützt die Praxisanleitung</u>
<u>k = 24</u>	<u>Praxisbegleitung im dualen Hebammenstudium (Bachelor)</u>	<u>Betreuungsfaktor:</u>	<u>0,5</u>	

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Staatsvertrag über die Hochschulzulassung

Vom 21./27. März 2019 und 4. April 2019 (GVBl. S. 695)

Artikel 6

Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) ¹Für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, sind Zulassungszahlen nach Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. ²Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. ³Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. ⁴Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) ¹Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. ²Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(3) ¹Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. ²Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. ³Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. ⁴Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. ⁵Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. ⁶Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 festgesetzt. ⁷Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der

Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

Artikel 12 Verordnungsermächtigung

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere:

1. die Auswahlkriterien (Artikel 8 und 9 sowie Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1),
2. das Nähere zu Verfahren und Methoden der Herstellung einer annähernden Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten (Artikel 10 Absatz 1 Satz 3),
3. die Quoten nach Artikel 9 Absatz 1, insbesondere auch in Bezug auf den Erlass von Zulassungen, Zulassungsangeboten und Bescheiden in der Quote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2,
4. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Stiftung zu richten sind, einschließlich der Fristen; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung und ein elektronischer Bescheidversand vorgesehen werden,
5. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen frei gebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
6. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 5,
7. die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung nach Artikel 6,
8. die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 6, soweit das Landesrecht dafür keine andere Rechtsform vorsieht,
9. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 3,

10. die Einzelheiten zur Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens nach Artikel 2 Absatz 2.

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze und für den Abgleich von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten und -studienmöglichkeiten im Dialogorientierten Serviceverfahren notwendig ist.

2. Hebammengesetz

Vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist

§ 17

Praxisbegleitung

(1) Die Hochschule unterstützt die berufspraktische Ausbildung der Studierenden, indem sie eine Praxisbegleitung in angemessenem Umfang gewährleistet.

(2) Die Praxisbegleitung betreut und beurteilt die Studierenden während ihrer Praxiseinsätze fachlich und unterstützt die Praxisanleitung.

3. Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen

Vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 360) geändert worden ist

§ 11

Praxisbegleitung

Die Hochschule gewährleistet nach § 17 des Hebammengesetzes eine Praxisbegleitung in angemessenem Umfang. Die Praxisbegleitung nimmt gemeinsam mit der praxisanleitenden Person die Beurteilung der studierenden Person vor.

4. Berliner Hochschulzulassungsgesetz

Vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 149) geändert worden ist

§ 3

Zulassungsbeschränkungen

(1) Die Zulassung zum Studium an den Hochschulen des Landes Berlin kann für einzelne Studiengänge durch Festsetzung der Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang (Zulassungszahl) nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Staatsvertrages beschränkt werden.

(2) In Studiengängen des örtlichen Vergabeverfahrens gilt bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung Artikel 6 des Staatsvertrages entsprechend.

(3) Zulassungszahlen sind festzusetzen, wenn die nach den Bestimmungen der Kapazitätsverordnung vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 186), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Juni 2019 (GVBl. S. 403) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ermittelten Aufnahmequoten für einen Studiengang im ersten Fachsemester zu den letzten beiden Zulassungsterminen durch die tatsächlich erfolgten Einschreibungen deutlich überschritten wurden oder die ordnungsgemäße Ausbildung der Studierenden nicht mehr gewährleistet werden kann.

§ 19

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, folgende Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen:

1. Regelungen zur Studienplatzvergabe durch die Stiftung für Hochschulzulassung gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages,
2. Regelungen zur Studienplatzvergabe durch die Hochschulen
 - a) in den Vorabquoten und Hauptquoten im Zentralen Vergabeverfahren nach den §§ 8 und 9,
 - b) in den Vorabquoten und Hauptquoten im örtlichen Vergabeverfahren nach den §§ 10 und 11,
 - c) für besondere Studiengänge nach § 13,
 - d) für höhere Fachsemestern nach § 14,
 - e) für konsekutive und weiterführende Masterstudiengänge nach den §§ 15 und 16,
3. verfahrensrechtliche Regelungen einschließlich Regelungen zu einer optionalen Einbeziehung von elektronischen Verfahren zur Studienplatzvergabe durch die Hochschulen,
4. Bestimmungen zu dem Ausgleichsverfahren nach § 11 Absatz 2.